7/SN-84/ME

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

ÖOG - 4/88

An die
Parlamentsdirektion
Nationalratsdienst

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zu 84 -GE/9 87
Datum: - 8. JAN. 1988
Verteilt 15. Jan. 1988

Wien, 7. Jänner 1988

Betrifft: Allgemeines Begutachtungsverfahren
Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz

Sehr geehrte Herren,

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Offiziersgesellschaft zum Entwurf des Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H.M. Malzacher
(Präsident)

F. Wallner
(Generalsekretär)

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Stellungnahme zum Entwurf des
Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes

ALLGEMEINES

Die Österreichische Offiziersgesellschaft begrüßt jede Vereinfachung rechtlicher Vorschriften, soferne sie zu einem besseren Verständnis der rechtlichen Inhalte durch in Rechtsfragen nicht vorgebildete Staatsbürger beiträgt. Die ÖOG begrüßt daher die Initiative, die zum vorliegenden Gesetzesentwurf geführt hat und neben der Vereinfachung verschiedener Verwaltungsvorgänge den in der Zwischenzeit erfolgten Bedeutungswandel des beorderten Reservisten vom Reservisten zum Milizsoldaten mehr in den Vordergrund stellen sollte. Gerade deswegen aber erscheint es der ÖOG notwendig, sowohl zum Inhalt bestimmter Begriffe und deren Gebrauch, als auch zu den Verleihungsbestimmungen Stellung zu nehmen.

BEGRIFFE UND INHALTE

Wehrdienst

Das Wehrgesetz kennt den Begriff "Wehrdienst" nur in der speziellen Form des "Wehrdienstes als Zeitsoldat" und als Teil des zusammengesetzten Hauptwortes "Grundwehrdienst". Abgeleitet

TELEFON 0222/72 15 10 1010 WIEN 1, SCHWARZENBERGPLATZ 1 POSTSPARKASSEN-KONTO 7542.509

vor allem vom Wort "Grundwehrdienst" wird daher unter Wehrdienst der Präsenzdienst in der Form des Grundwehrdienstes verstanden (daher auch "Wehrdiensterinnerungsmedaille"). Diese Bedeutungseinengung ist disjunkt zum Dienstleistungsbegriff von Personengruppen, die dem Präsenzstand angehören und in einem Dienstverhältnis zum BMLV stehen. Es erscheint daher der ÖOG problematisch, einen Begriff zu einem Oberbegriff zu machen, der vom Sprachgebrauch her disjunkt zu einem Unterbegriff ist. Die ÖOG weist auch darauf hin, daß in der von ihr verfaßten Stellungnahme zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 angeregt wurde, generell das Wort "Wehrdienst" an Stelle von "Präsenzdienst" zu verwenden, damit der aus der Zeit des stehenden Heeres stammende und daher heute nur mehr bedingt zutreffende Begriff des Präsenzdienstes durch einen dem Milizgedanken stärker entsprechenden Begriff ersetzt werde. Ohne auf noch weiter führende Schlußfolgerungen eingehen zu wollen glaubt die ÖOG, daß die Verwendung von "Militärdienst" oder "Bundesheerdienst" als Oberbegriff besser geeignet wäre.

Ehrenzeichen

Unter "Ehrenzeichen" wird im Sprachgebrauch meist die Stufe einer Auszeichnung verstanden, wobei als Verleihungsgrund <u>besondere</u> Verdienste erworben sein müssen. Da die Anspruchsbegründung für das vorliegende Ehrenzeichen nur das Abdienen bestimmter Dienstzeiten im Bundesheer darstellt und auch die Ausschließungsgründe als wenig einschränkend anzusehen sind, erscheint der ÖOG die Bezeichnung "Ehrenzeichen" als überhalten. Die Bezeichnung "Auszeichnung" mit den zum Begriff Wehrdienst gemachten Vorschlägen als "Militärdienstauszeichnung"

oder "Bundesheerdienstauszeichnung" würde nach Meinung der ÖOG durchaus den Sinn dieses Ehrenzeichens widerspiegeln.

VERLEIHUNGSBESTIMMUNGEN

Wehrdienstmedaille

Nach den Verleihungsbestimmungen für die Wehrdienstmedaille scheint die Zielsetzung darin zu liegen, einerseits ein GWD-beziehungsweise TÜ/KÜ-Erinnerungszeichen (Stufe Bronze beziehungsweise Gold), andererseits ein TÜ/KÜ-Motivierungszeichen (Stufe Silber) zu sein, wobei die Orientierung an der Leistung eindeutig nach dem Minimum ausfällt (60 Tage KÜ/TÜ). Ist schon von der historischen Entwicklung her die Festsetzung der zur Erlangung notwendigen Tage problematisch (ursprünglich war die Ableistung von 9 Monaten oPD zur Erlangung der Stufe Bronze notwendig, nunmehr genügen 8 Monate oPD in der Form von 6 Monaten GWD und 2 Monate TÜ zur Erlangung der Stufe Gold), so kann diese vorgesehene Differenzierung den unterschiedlichen Belastungen durch vor allem KÜ-Tage und anderen dienstlichen Verpflichtungen der Milizarbeit nicht gerecht werden. Denn jeder beorderte Reservist (oder Angehörige des Milizstandes) erhält nach Absolvierung seiner Truppenübungsverpflichtung die Stufe Gold, kaderübungspflichtige Reservisten aber auch nicht mehr als die Stufe Gold, wenngleich auch früher. Nun wird aber gerade der Kaderübungsverpflichtung große Bedeutung zugemessen, wobei das Gesamtausmaß gemäß Entwurf zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 auf 180 Tage steigen kann. Die Relation des Aufwandes von 60 Tagen Truppenübungen für die Stufe Gold zu einem Gesamtausmaß von 240 Tagen Truppen-und

Kaderübungen, das auch nur mit der Stufe Gold belohnt wird, läßt echte Motivationsabsicht nicht erkennen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Anrechnung der überzähligen Tage auf das Wehrdienstzeichen geht ins Leere, da bei einem Gesamtausmaß von 240 Tagen bei einem Reserveoffizier knapp die Voraussetzungen für das Wehrdienstzeichen in Silber erreicht würden, der Zeitpunkt der Erlangung dieses Wehrdienstzeichens aber viel später als die vorgesehenen 15 Jahre nach Beendigung des GWD erreicht würde. Dazu kommt, daß die Änderung von Ausbildungsgängen die Situation gebracht haben, daß verschiedene Jahrgänge an EF KÜ-Tage für Ausbildungszwecke verbrauchen mußten, die früher im Wege von fWÜ zu absolvieren waren. Weiters muß auch die Tatsache bekannt sein, daß sehr viele Reserveoffiziere ihre Kaderübungstage aufgespart haben, um einer Entorderung zu entgehen, also zwar die Truppenübungen ihrer Verbände mitgemacht haben ohne Kaderübungstage zu verbrauchen. Ihnen könnten daher anrechenbare KÜ-Tage für die Stufe Gold fehlen.

Die ÖOG glaubt daher, daß der Übergang in den Verleihungsbestimmungen von TÜ/KÜ-Tagen auf Tage der Teilnahme an den Truppenübungen/Beorderten Waffenübungen des jeweiligen Verbandes ein gerechterer Beurteilungsmaßstab wäre. Darüberhinaus wäre gerade aus der Zielsetzung dieser Wehrdienstmedaille eine Trennung in ein Erinnerungszeichen für die Ableistung des Grundwehrdienstes und in eine Milizdienstauszeichnung für alle im Rahmen der Miliz verpflichtet erbrachten Dienstleistungen bei der Durchführung von Truppenübungen/Beorderten Waffenübungen eine deutliche Betonung der Milizkomponente in der Erbringung von Leistungen für die militärische Landesverteidigung.

Eine derartige "Milizdienstauszeichnung" könnte in seinen Abstufungen viel eher den anerkennungswürdigen Leistungen vor allem der Milizkadersoldaten angepaßt werden.

Wehrdienstzeichen

Durch das Wehrdienstzeichen sollen langjährige freiwillige Dienstleistungen im Bundesheer sowohl als in einem Dienstverhältnis stehend als auch durch Ableistung eines aoPD gewürdigt werden. Diese Gleichsetzung der Art der Dienstleistung ist sehr interessant, dürfte aber am Kern der Milizartigkeit des Bundesheeres in der Einsatzorganisation vorbeigehen.
Es ist daher auch nicht ganz einsehbar, daß nur Zeiten, die die Bedingungen für die Stufe Gold der Wehrdienstmedaille übersteigen,bei Reservisten für das Wehrdienstzeichen herangezogen werden dürten. Im Sinne der Verstärkung des Milizgedankens sollte daher nach Meinung der ÖOG vielmehr die Wehrdienstmedaille in der vorgeschlagenen Form einer "Milizdienstauszeichnung" zusätzlich zum Wehrdienstzeichen verliehen werden, um die besondere Belastung, in der die Milizdienstleistung zu erbringen ist, auch besonders zu dokumentieren. Andernfalls wäre es für einen beorderten Reservisten nur sehr schwer möglich, das seinem Dienst-und Lebensalter entsprechende Wehrdienstzeichen zu erlangen, was einer optischen Diskriminierung gleichkäme.
Die Aufzählung der Arten von Wehrdienstleistungen bringt die für die Miliz wesentlichen Arten des Präsenzdienstes erst am Schluß. Die ÖOG ist der Meinung, daß eine Umreihung bereits optisch das Schwergewicht von der Friedensorganisation mit ihren Angehörigen auf die Einsatzorganisation legen würde.

Als Stichtagsregelung ist die vollständige Ableistung des Grundwehrdienstes vorgesehen. Nach Meinung der ÖOG dürfte das all jene benachteiligen, die einen Grundwehrdienst länger als 6 Monate geleistet haben. Die ÖOG schlägt daher als Stichtag den Antritt des Grundwehrdienstes plus 6 Monate abgeleisteten Grundwehrdienst vor.

In der Aufzählung der Arten der Wehrdienstleistungen kommt nach Ansicht der ÖOG der voPD nicht vor. Sollte dies zu Benachteiligungen führen können, so müßte auch diese Art der Wehrdienstleistung in die Aufzählung einbezogen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist der Meinung, daß der vorliegende Entwurf des Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes stärker an die auszeichnungswürdigen Leistungen in einem milizartigen Bundesheeres angepaßt werden müßte. In diesem Sinne ersucht die Österreichische Offiziersgesellschaft um Berücksichtigung der Vorschläge.

H.M. Malzacher (Präsident)

F. Wallner (Generalsekretär)

Wien, 5. Jänner 1988